

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Internet und Medien
 Printmedien, Fernsehen, Radio (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d208.html>)

Printmedien, Fernsehen, Radio

Beispiel: *Eine Zeitung veröffentlicht einen Leserbrief, in dem Kosovo-Albaner generell als gewalttätig dargestellt werden.*

Rassistische Äusserungen in Medien verletzen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB). Unter Umständen liegt auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung (Art. 177 StGB) oder ein Verstoß gegen die Rassismusstrafnorm vor Art. 261bis StGB.

Gemäss der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten vom Schweizer Presserat haben Journalistinnen und Journalisten die Menschenwürde zu respektieren und in ihrer Berichterstattung auf diskriminierende Anspielungen zu verzichten. Die dazugehörigen Richtlinien warnt ausserdem, dass namentlich die Nennung der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der Herkunft, der Religion oder der Hautfarbe diskriminierend wirken kann.

Bei strafrechtlich relevanten rassistischen Äusserungen in Kommentarspalten von Onlinemedien ist das Medium dafür verantwortlich, diese zu löschen, wenn es Kenntnis davon hat.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg